

Ausfall der Mitgliederversammlung in 2020 und Verschiebung auf 2021

Zunächst kommt es auf die Regelungen der jeweiligen Vereinssatzung an.

Es gibt hier drei Varianten:

1. Satzungen mit der Formulierung, dass eine Mitgliederversammlung einmal jährlich stattfinden SOLL.
2. Satzungen, in denen formuliert ist, dass eine Mitgliederversammlung einmal jährlich stattfinden MUSS.
3. Satzungen, die zur Häufigkeit der Mitgliederversammlung keine Aussage treffen.

Problematisch sind nur die Fälle 1) und 2).

Zu 1.

Satzungen, die regeln, dass eine Mitgliederversammlung einmal jährlich stattfinden SOLL.

Hier besteht kein (Haftungs-) Risiko, die Mitgliederversammlung auf das nächste Jahr zu verschieben. Fraglich ist allerdings, ob dies im Ergebnis auch immer sinnvoll ist. So bedürfen etwa die Haushaltspläne der Vereine der Zustimmung der Mitglieder. Und auch wichtige andere Entscheidungen, die der Zustimmung der Mitglieder bedürfen, können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Kein zwingender Grund für eine Mitgliederversammlung ist hingegen das Ablaufende der Amtszeit eines Vorstandes. Zwar ist in manchen Satzungen für die Amtszeit des Vorstandes eine bestimmte Amtszeit vorgesehen. Endet diese Amtszeit durch Zeitablauf, scheidet der Vorstand ersatzlos aus, wenn kein neuer Vorstand gewählt wurde.

Gibt es keine Übergangsregelung in der Satzung greift nunmehr Art. 2 § 5 Abs. 1 des Covid-19 Abmilderungsgesetzes (COVMG). Danach bleiben die Vorstände im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Aktuell gilt diese Regelung zwar nur bis zum Ablauf des Jahres 2020. Das Bundesjustizministerium arbeitet aktuell allerdings an einer Verlängerung der Regelung bis zum 31.12.2021. Dass diese Regelung geändert wird, ist angesichts der momentan sehr hohen Inzidenzwerte sehr wahrscheinlich.

Zu 2.

Satzungen, in denen formuliert ist, dass eine Mitgliederversammlung einmal jährlich stattfinden MUSS.

Bei Satzungen der „MUSS-Kategorie“ besteht grundsätzlich keine Möglichkeit der Verschiebung. Dass während der COVID-19-Pandemie die Abhaltung einer Präsenzversammlung unzulässig oder zumindest mit unverhältnismäßigen Risiken verbunden ist, führt als solches zu keiner Aussetzung der Einberufungspflicht (vgl. MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 36). Gemäß § 36 BGB wäre die Mitgliederversammlung daher in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.

Die Literatur (vgl. MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 36) geht von der Möglichkeit einer Aussetzung der Einberufungspflicht für den Fall aus, dass die Durchführung einer physischen Mitgliederversammlung unzulässig ist und die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist nunmehr auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung möglich:

§ 5 Abs. 2 COVMG bestimmt:

"Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben."

Dieser Gedanke auf die Durchführung einer Mitgliederversammlung zu verzichten, aber die erforderlichen Beschlüsse gleichwohl herbeizuführen, findet sich auch in § 5 Abs. 3 COVMG: "Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde."

Ausweislich der Äußerung des mit der Formulierung des Gesetzes betrauten Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde die Regelung mit Blick auf „kleine Vereine [getroffen], die nicht über die technischen Mittel oder das technische Know-how verfügen, um Mitgliederversammlungen im Internet durchzuführen" (Schreiben des BMJV „Fragen und Antworten: Handlungsfähigkeit für Vereine und Stiftungen während der Corona-Krise" vom 23.3.2020, Frage 5).

Die Aussetzung der Einberufungspflicht wird allerdings nur auf Grundlage einer umfassenden Abwägung und bei kumulativem Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

- (i) Eine Präsenzversammlung ist wegen der COVID-19-Pandemie unzulässig bzw. unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur mit zu hohen Risiken bzw. unverhältnismäßigem Aufwand verbunden,
- (ii) die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden,

- (iii) es stehen keine unaufschiebbaren Entscheidungen an, die nicht im Umlaufverfahren getroffen werden könnten,
 - (iv) die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder besteht unabhängig von § 5 Abs. 1 COVMG oder einer vergleichbaren Satzungsbestimmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort bzw. wird im Umlaufverfahren verlängert und
 - (v) der Vorstand sorgt anderweitig für die hinreichende Information der Mitglieder.
- (vgl. MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 36)

Sind diese Voraussetzungen nicht kumulativ gegeben, so besteht die Möglichkeit eine Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren durchzuführen. Gemäß § 5 Abs. 3 COVMG besteht die Möglichkeit hierzu auch ohne Ermächtigung in der Satzung. Im Umlaufverfahren muss mindestens die Hälfte der Mitglieder die Stimme in Schriftform abgeben und der Beschlussvorschlag dann eine Mehrheit haben. Schriftform bedeutet hier z.B. Brief, E-Mail, SMS, oder sogar Messenger wie Whats-App o.ä.

Im Umlaufverfahren kann hierbei über verschiedene Punkte abgestimmt werden oder aber ein „kollektiver“ Punkt abgestimmt werden. Dies ist je nach Bedürfnis des Vereins abzustimmen. Z. B. die Abstimmung über den Haushalt, die Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes oder sogar die Wahl des Vorstandes, wobei hier vorab Bewerber*innen ausreichend Möglichkeit zur schriftlichen Vorstellung gegeben werden muss und auch vorab abgefragt werden muss, ob es Bewerbungen gibt.

Findet kein Umlaufverfahren und keine Mitgliederversammlung statt, obwohl es eine Verpflichtung dazu gibt („MUSS-Kategorie“), so haftet der Vorstand gemäß § 280 BGB auf die Schäden, die dem Verein aus der Nichteinberufung der Mitgliederversammlung entstehen. Sofern es keine dringlichen Abstimmungen gibt oder Schäden drohen, ist dies folglich durchaus ein Risiko, welches in Kauf genommen werden kann. Ganz sicher ist ein Vorstand, wenn er das Umlaufverfahren wählt, um seine Amtszeit außerordentlich (etwa für 9 Monate) verlängern zu lassen und auch etwaige dringliche Entscheidungen abstimmen lässt.

Wilhelm Achelpöhl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Urheber- und Medienrecht